

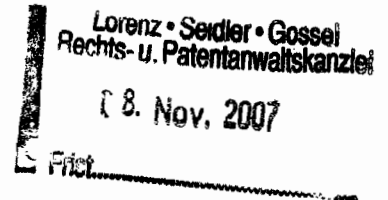
- Abschrift -

Geschäftsnummer:  
7 O 338/06



Verkündet am  
02. November 2007

Stumpf, JSin (b)  
als Urkundsbeamtin  
der Geschäftsstelle



**Landgericht Mannheim**  
7. Zivilkammer  
**Im Namen des Volkes**  
**Urteil**

In dem Rechtsstreit

**JT-elektronik GmbH**

vertreten durch d. Geschäftsführer Dipl.-Ing. (FH) Ulrich Jöckel  
Robert-Bosch-Straße 26, 88131 Lindau

- Klägerin -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte Lorenz-Seidler-Gossel u. Koll., Widenmayerstraße 23, 80538 München  
(03456-06 NE/cu)

**gegen**

**IBAK Helmut Hunger GmbH & Co. KG**

vertreten durch d. Firma IBAK Helmut Hunger GmbH, diese vertr. d. ihren GF Helmut  
Hunger  
Wehdenweg 122, 24148 Kiel

- Beklagte -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte Boehmert & Boehmert u. Koll., Niemannsweg 133, 24105 Kiel (IBA 38)

**wegen** Patent- und Gebrauchsmusterverletzung

hat die 7. Zivilkammer des Landgerichts Mannheim auf die mündliche Verhandlung vom  
05. Oktober 2007 unter Mitwirkung von

Vors. Richter am Landgericht Voß

Richterin am Landgericht Beißert

Richter Schmidt

für **Recht** erkannt:

1. Die Beklagte wird verurteilt, es zu unterlassen, in der Bundesrepublik Deutschland Satellitenkameras zur Inspektion und/oder Sanierung von Nebenkanälen, wobei die Satellitenkamera am vorderen freien Ende eines Verbindungsstrangs angeordnet ist, der an einer Untersuchungseinheit befestigt ist und wobei an der Satellitenkamera und/oder am Verbindungsstrang mindestens eine Leitvorrichtung angeordnet ist, die zur Umlenkung der Satellitenkamera zwecks Richtungsänderung geeignet ist, anzubieten und/oder zu liefern, bei der die Leitvorrichtung als eine über den Außenumriss der Satellitenkamera hinaus in einen Arbeitszustand und in einen funktionslosen Ruhezustand klappbare mechanische Abdrückvorrichtung zum Abdrücken von der Rohrwandung des Kanals ausgebildet ist (Patentanspruch 1).
2. Für jeden Fall der Zuwiderhandlung gegen das Verbot gemäß Ziffer 1 wird der Beklagten jeweils ein Ordnungsgeld bis zu € 250.000, ersatzweise Ordnungshaft, oder Ordnungshaft bis zu sechs Monaten, insgesamt jedoch höchstens zwei Jahre, angedroht, wobei die Ordnungshaft am Geschäftsführer der Komplementärgesellschaft der Beklagten zu vollziehen ist.
3. Die Beklagte wird verurteilt, der Klägerin darüber Auskunft zu erteilen und Rechnung zu legen, in welchem Umfang die Beklagte die in Ziffer 1 bezeichneten Handlungen seit dem 18.08.2002 begangen hat, und zwar unter Angabe
  - a) der Herstellungsmengen und -zeiten,
  - b) der einzelnen Lieferungen, aufgeschlüsselt nach Liefermengen, -zeiten und -preisen und Typenbezeichnungen sowie der Namen und Anschriften der Abnehmer,
  - c) der einzelnen Angebote, aufgeschlüsselt nach Angebotsmengen, -zeiten, -preisen und Typenbezeichnungen sowie der Namen und Anschriften der jeweiligen Angebotsempfänger,
  - d) der betriebenen Werbung, aufgeschlüsselt nach Werbeträgern, deren Auflagenhöhe, Verbreitungszeitraum und Verbreitungsgebietsowie für den Zeitraum seit 10.04.2005 unter Angabe
  - e) der nach den einzelnen Kostenfaktoren aufgeschlüsselten Gestehungskosten und des erzielten Gewinns.

4. Die Beklagte wird verurteilt, die in ihrem unmittelbaren oder mittelbaren Besitz oder Eigentum befindlichen Erzeugnisse gemäß Ziffer 1 zu vernichten oder nach ihrer Wahl an einen von der Klägerin zu benennenden Treuhänder zum Zweck der Vernichtung auf ihre - der Beklagten - Kosten herauszugeben.
5. Es wird festgestellt, dass die Beklagte verpflichtet ist, der Klägerin eine angemessene Entschädigung für die unter Ziffer 1 bezeichneten, in der Zeit vom 18.08.2002 bis zum 09.04.2005 begangenen Handlungen zu bezahlen.
6. Es wird festgestellt, dass die Beklagte verpflichtet ist, der Klägerin allen Schaden zu ersetzen, der der Klägerin durch die unter Ziffer 1 bezeichneten, in der Zeit seit dem 10.04.2005 begangenen Handlungen entstanden ist.
7. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.
8. Die Kosten des Rechtsstreits trägt die Beklagte.
9. Das Urteil ist gegen Sicherheitsleistung in Höhe von € 200.000,00 in Ziffern 1 und 2 (Unterlassung), € 5.000,00 in Ziffer 3 (Auskunft und Rechnungslegung), € 12.500,00 in Ziffer 4 (Vernichtung und Herausgabe) und 120 % des jeweils zu vollstreckenden Betrags in Ziffer 8 (Kosten) vorläufig vollstreckbar.

## **Tatbestand**

Die Parteien streiten über die Frage einer Patent- und Gebrauchsmusterverletzung und hieraus abgeleitete Unterlassungs-, Auskunft-, Vernichtungs- und Schadensersatzpflichten.

Die Klägerin ist Inhaberin des deutschen Patents DE 101 02 056 B4 (im folgenden: Klagepatent), welches am 17.01.2001 angemeldet wurde. Der Offenlegungstag datiert auf den 18.07.2002. Die Erteilung des Klagepatents wurde am 10.03.2005 veröffentlicht. Anspruch 1 des Klagepatents hat folgenden Inhalt (ohne Bezugszeichen):

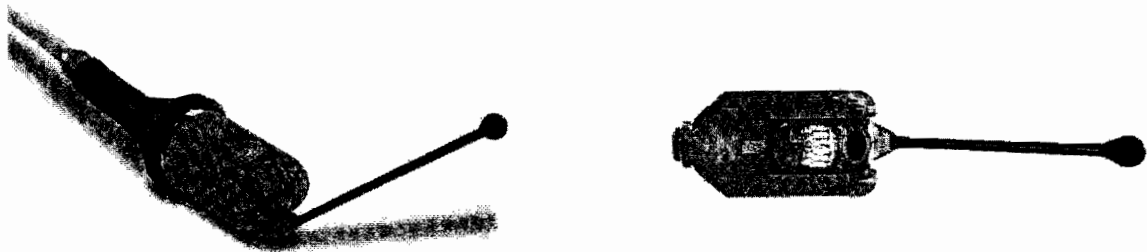
*„Satellitenkamera zur Inspektion und/oder Sanierung von Nebenkanälen, wobei die Satellitenkamera am vorderen, freien Ende eines Verbindungsstrangs angeordnet ist, der an einer Untersuchungseinheit befestigt ist, und wobei an der Satellitenkamera und/oder am Verbindungsstrang mindestens eine Leitvorrichtung angeordnet ist, die zur Umlenkung der Satellitenkamera zwecks Richtungsänderung geeignet ist, dadurch gekennzeichnet, dass die Leitvorrichtung als eine über den Außenumriss der Satellitenkamera hinaus in einen Arbeitszustand und in einen funktionslosen Ruhezustand verfahrbare oder klappbare mechanische Abdrückvorrichtung zum Abdrücken von der Rohrwandung des Kanals ausgebildet ist.“*

Hinsichtlich des Inhalts der weiteren Ansprüche sowie der Beschreibung und Zeichnungen wird auf die unter Anlage K 1 vorgelegte Patentschrift verwiesen.

Die Klägerin ist ferner Inhaberin des aus dem Klagepatent abgezweigten, am 12.08.2004 eingetragenen deutschen Gebrauchsmusters DE 201 22 158 U1 (im folgenden: Klagegebrauchsmuster), dessen Schutzanspruch 1 mit dem Patentanspruch 1 des Klagepatents identisch ist. Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten hierzu wird auf die unter Anlage K 2 vorgelegte Gebrauchsmusterschrift verwiesen.

Die Klageschutzrechte sind in Kraft. Der mit Schriftsatz vom 18.03.2005 gegen das Klagepatent erhobene Einspruch der Beklagten wurde durch Beschluss des Bundespatentgerichts vom 25.07.2006 zurückgewiesen.

Die Beklagte stellt her und vertreibt die in ihren Werbematerialien wie nachstehend abgebildete, lenkbare Satellitenkamera Typ „ORION L“ (im folgenden: angegriffene Ausführungsform) zur Kamerainspektion abzweigender Rohrleitungen.



Die Satellitenkamera ist bei bestimmungsgemäßem Betrieb vor einem Verbindungsstrang angeordnet, an welchen das laterale Inspektionssystem (LISY Fahrwagen) oder die Schiebestabhaspel HSP angeschlossen werden können. Zur Überwindung selbst enger Rohrabzweiger dient eine in das Gehäuse der Kamera integrierte Führungseinheit, welche der Satellitenkamera quasi vorweg läuft. Dieser in alle Richtungen dreh- und schwenkbare Führungsstab ist mit der eigentlichen Kameraeinheit fest verbunden, um deren Achse er dreht/schwenkt. Im „nicht verschwenkten“ Zustand liegt der Führungsstab mit der restlichen Satellitenkamera in einer Geraden; die Satellitenkamera fährt hierbei im Kanal gerade aus. Wird der Führungsstab in einen Rohrabzweiger verschwenkt, so wird eine Richtungsänderung der Satellitenkamera vom Hauptkanal in den Seitenkanal bewirkt. Zu den Einzelheiten von Aufbau und Funktionsweise der angegriffenen Ausführungsform wird im Übrigen auf den Prospektauszug der Beklagten (Anlage K 7), deren Internetauftritt im Ausdruck vom 30.11.2006 (Anlage K 10) sowie das Modell der angegriffenen Ausführungsform (AL 47/07) verwiesen.

Die Klägerin trägt vor,

die angegriffene Ausführungsform verwirkliche Patentanspruch 1 wortsinngemäß hinsichtlich der Alternative „über den Außenriss der Satellitenkamera hinaus in einen Arbeitszustand und in einen funktionslosen Ruhezustand klappbare mechanische Abdrückvorrichtung“. Der Anspruch 1 des Klagepatents erfordere nicht die vollständige Aufnahme der Abdrückvorrichtung in das Gehäuse. Dies ergebe sich bei einer Ausle-

gung vor allem unter Berücksichtigung der Beschreibung in den Abschnitten 77 bis 79 und der entsprechenden zeichnerischen Darstellung des Ausführungsbeispiels in Figur 14. Der Führungsstab der angegriffenen Ausführungsform klappe nach einem solchen Verständnis über den Außenumriss der Satellitenkamera hinaus, sobald dieser verschwenkt werde, um in einen Rohrabzweiger einzufahren.

Soweit die Klägerin in den vorbereitenden Schriftsätzen eine äquivalente Verletzung des Patentanspruchs 1 in der *Alternative „über den Außenumriss der Satellitenkamera hinaus in einen Arbeitszustand und in einen funktionslosen Ruhezustand verfahrbare mechanische Abdrückvorrichtung“* erblickt hat, verfolgt sie diesen Ansatz nicht weiter, nachdem sie in der mündlichen Verhandlung erklärt hat, der Antrag werde so gestellt, dass die Worte „verfahrbar oder“ wegfallen.

Die Klägerin **b e a n t r a g t** zuletzt:

I. Die Beklagte wird verurteilt,

1. es bei Meidung eines für jeden Einzelfall der Zuwiderhandlung festzusetzenden Ordnungsgeldes bis zu € 250.000,00, an dessen Stelle im Falle der Uneinbringlichkeit eine Ordnungshaft tritt, oder eine Ordnungshaft bis zu 6 Monaten, im Wiederholungsfall bis zu 2 Jahren, Ordnungshaft zu vollziehen an den gesetzlich für die Komplementärin handelnde Person, zu unterlassen,

in der Bundesrepublik Deutschland

Satellitenkameras zur Inspektion und/oder Sanierung von Nebenkanälen, wobei die Satellitenkamera am vorderen freien Ende eines Verbindungsstrangs angeordnet ist, der an einer Untersuchungseinheit befestigt ist und wobei an der Satellitenkamera und/oder am Verbindungsstrang mindestens eine Leitvorrichtung angeordnet ist, die zur Umlenkung der Satellitenkamera zwecks Richtungsänderung geeignet ist, anzubieten und/oder zu liefern, bei der die Leitvorrichtung als eine über den Außenumriss der Satellitenkamera hinaus in einen Arbeitszustand und in einen funktionslosen Ruhezustand

klappbare mechanische Abdrückvorrichtung zum Abdrücken von der Rohrwandung des Kanals ausgebildet ist (Patentanspruch 1)

insbesondere wenn die Leitvorrichtung als Führungsvorrichtung ausgebildet ist, die mit ihrem vorderen freien Ende den Abzweigkanal trifft (Unteranspruch 3)

und/oder

die Leitvorrichtung als Drehstab ausgebildet ist (Unteranspruch 9)

und/oder

diese Satellitenkamera über einen Verbindungsstrang mit einem Fahrzeug verbunden ist (Unteranspruch 13)

und/oder

diese Satellitenkamera mit einer Untersuchungseinrichtung verbunden ist, in der mindestens die Betätigungselemente für die Betätigung der Lenkung der Satellitenkamera angeordnet sind (Unteranspruch 14).

2. der Klägerin darüber Auskunft zu erteilen und Rechnung zu legen, in welchem Umfang die Beklagte die in Ziffer 1 bezeichneten Handlungen seit dem 18.08.2002 begangen hat, und zwar unter Angabe
  - a) der Herstellungsmengen und -zeiten,
  - b) der einzelnen Lieferungen, aufgeschlüsselt nach Liefermengen, -zeiten und -preisen und Typenbezeichnungen sowie der Namen und Anschriften der Abnehmer,
  - c) der einzelnen Angebote, aufgeschlüsselt nach Angebotsmengen, -zeiten, -preisen und Typenbezeichnungen sowie der Namen und Anschriften der jeweiligen Angebotsempfänger,
  - d) der betriebenen Werbung, aufgeschlüsselt nach Werbeträgern, deren Auflagenhöhe, Verbreitungszeitraum und Verbreitungsgebiet

e) der nach den einzelnen Kostenfaktoren aufgeschlüsselten Gestehungskosten und des erzielten Gewinns.

3. Die in ihrem unmittelbaren oder mittelbaren Besitz oder Eigentum befindlichen Erzeugnisse gemäß Ziffer I. 1. zu vernichten oder nach ihrer Wahl an einen von der Klägerin zu benennenden Treuhänder zum Zweck der Vernichtung auf ihre – der Beklagten – Kosten herauszugeben.

II. Es wird festgestellt, dass die Beklagte verpflichtet ist, der Klägerin eine angemessene Entschädigung für die unter Ziffer I. 1. bezeichneten, in der Zeit vom 18.07.2002 bis zum 09.04.2005 begangenen Handlungen zu bezahlen und allen Schaden zu ersetzen, der der Klägerin durch die unter Ziffer I. 1. bezeichneten, in der Zeit seit dem 10.04.2005 begangenen Handlungen entstanden ist.

Die Beklagte **b e a n t r a g t**,

die Klage abzuweisen.

Die Beklagte trägt vor,

ein Patenteingriff bestünde nicht, allenfalls eine Teilverwirklichung von Anspruchsmerkmalen. Die angegriffene Ausführungsform sei nicht „*klappbar über den Außenriss der Satellitenkamera hinaus*“, weil der Führungsstab unbeweglich starr mit der Schwenkkamera verbunden ist und sich daher immer außerhalb des Gehäuses, also des Außenrisses, befände. Das Ausführungsbeispiel in Figur 14 sei nicht vom Schutzbereich umfasst, da dieses nicht hinreichend deutlich einbezogen sei. Überdies zeige dieses Ausführungsbeispiel eine Abdrückvorrichtung vom Startkanal, wohingegen der Führungsstab der angegriffenen Ausführungsform sich lediglich im Zielkanal „abdrücke“.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten des Parteivortrags wird auf die gewechselten Schriftsätze nebst Anlagen sowie auf das Protokoll der mündlichen Verhandlung vom 05.10.2007 Bezug genommen.

## Entscheidungsgründe

### I.

Die zulässige Klage ist zum überwiegenden Teil begründet.

1. Der zuletzt gestellte Klageantrag mit Streichung der Worte „*verfahrbar oder*“ beinhaltet weder eine Klageänderung (§ 263 ZPO) noch eine teilweise Klagerücknahme (§ 269 ZPO), sondern präzisiert lediglich die sprachliche Beschreibung der angegriffenen Ausführungsform, denn der Streitgegenstand ist unverändert geblieben. Bei verständiger Auslegung des ursprünglich eingereichten Klageantrags (§§ 133, 157 BGB analog) sollte dieser von Anfang an allein durch die Verletzung des Klagepatents mittels der konkret angegriffenen Ausführungsform begründet sein. Die Ausführungen zur äquivalenten Verletzung in der Alternative „*verfahrbar*“ waren hilfsweise rechtliche Überlegungen neben der Hauptargumentation einer wortsinngemäßen Verletzung der Alternative „*klappbar*“.
  
2. Die Beklagte verletzt das Klagepatent, § 9 Satz 2 Nr. 1 PatG.
  - a. Im Stand der Technik ist eine Vorrichtung für die Kanaluntersuchung mit einer als Satellitenkamera dienenden Kamerasonde bekannt, wobei an der Kamerasonde eine aus einzeln ansteuerbaren Rückstoßdüsen bestehende Leitvorrichtung angeordnet ist, die zur Umlenkung der Satellitenkamera zwecks Richtungsänderung geeignet ist.  
Ferner ist eine Vorrichtung zur Dichtheitsprüfung von Nebenkanälen bekannt. Dort trägt ein Kanalroboter eine Satellitenkamera, die über eine entsprechende Verlängerung in den Nebenkanal eingeführt wird. Eine Leitvorrichtung für die Satellitenkamera ist jedoch nicht gezeigt.

Hiervon ausgehend liegt der Erfindung die Aufgabe zu Grunde, eine Leitvorrichtung für eine Satellitenkamera so auszubilden, dass es möglich ist, die Kamera besser in einen Nebenkanal zu lenken oder in einen vom Nebenkanal abzweigenden Kanal

umzulenken. Zur Lösung dieser Aufgabe schlägt das Klagepatent in Anspruch 1 eine Vorrichtung mit folgenden Merkmalen vor:

1. Satellitenkamera zur Inspektion und/oder Sanierung von Nebenkanälen,
2. wobei die Satellitenkamera am vorderen, freien Ende eines Verbindungsstrangs angeordnet ist,
3. der an einer Untersuchungseinheit befestigt ist,
4. und wobei an der Satellitenkamera und/oder am Verbindungsstrang mindestens eine Leitvorrichtung angeordnet ist,
5. die Leitvorrichtung ist zur Umlenkung der Satellitenkamera zwecks Richtungsänderung geeignet

dadurch gekennzeichnet, dass

1. Alternative:

6. die Leitvorrichtung über den Außenumriss der Satellitenkamera hinaus in einen Arbeitszustand verfahrbar ist
- 6.1 und die Leitvorrichtung in einen funktionslosen Ruhezustand verfahrbar ist,
- 6.2 die Leitvorrichtung als mechanische Abdrückvorrichtung zum Abdrücken von der Rohrwandung des Kanals ausgebildet ist.

2. Alternative:

7. die Leitvorrichtung über den Außenumriss der Satellitenkamera hinaus in einen Arbeitszustand klappbar ist
- 7.1 und die Leitvorrichtung in einen funktionslosen Ruhezustand klappbar ist,
- 7.2 die Leitvorrichtung als mechanische Abdrückvorrichtung zum Abdrücken von der Rohrwandung des Kanals ausgebildet ist.

- b. Die angegriffene Ausführungsform verwirklicht alle Merkmale des Klagepatents in der zweiten Alternative des Anspruchs 1 wortsinngemäß. Dies steht für die Merkmale 1 bis 5 zwischen den Parteien außer Streit, beruht nicht auf unrichtigen patentrechtlichen Anschauungen und stimmt mit der Auffassung der Kammer überein. Aber auch das zwischen den Parteien allein umstrittene Merkmal 7. / 7.1: „über den Außenumriss der Satellitenkamera hinaus in einen Arbeitszustand und in einen

*funktionslosen Ruhezustand klappbare mechanische Abdrückvorrichtung*“ ist wort-sinngemäß verwirklicht.

- aa. Bei der angegriffenen Ausführungsform ist der Führungsstab selbst klappbar. Dass er – als Leitvorrichtung im Sinne des Klagepatents – unbeweglich starr mit der Schwenkkamera verbunden ist, hindert dies weder nach dem allgemeinen Sprachgebrauch noch nach der Lehre des Klagepatents. Wo dieser als entsprechende Leitvorrichtung befestigt sein muss und um welche Achse er schwenkt, ist für das Klagepatent – jedenfalls hinsichtlich der Frage der „Klappbarkeit“ – irrelevant.

Im allgemeinen Sprachverständnis bedeutet „klappen“: *„etwas, was mit etwas auf einer Seite verbunden ist, in eine bestimmte Richtung bewegen“* (Duden, Deutsches Universalwörterbuch, 6. Auflage, 2006). Auf diese allgemeine Bedeutung kommt es aber nicht entscheidend an. Denn das Verständnis des Fachmanns orientiert sich entscheidend an dem in der Patentschrift zum Ausdruck gekommenen Zweck des einzelnen Merkmals (BGH NJW-RR 2000, 259 – Spanschraube). Entscheidend ist deshalb nicht die philologische oder logisch-wissenschaftliche Begriffsabstimmung, sondern der technische Sinn der in der Patentschrift benutzten Worte und Begriffe, wobei zu berücksichtigen ist, dass Patentschriften im Hinblick auf die dort gebrauchten Begriffe gleichsam ihr eigenes Lexikon darstellen, die Begriffe abweichend vom allgemeinen Sprachgebrauch benutzt werden können und dass letztlich nur der aus der Patentschrift sich ergebende Begriffsinhalt maßgeblich ist (BGH NJW-RR 2000, 259 – Spanschraube). Nach der technischen Lehre des Patents dient die „Klappbarkeit“ wie auch die alternative „Verfahrbarkeit“ der mechanischen Leitvorrichtung der Herbeiführung zweier Zustände, eines funktionslosen Ruhezustands einerseits, *„in welchem die Leitvorrichtung das Verschieben der Satellitenkamera im Kanal nicht oder nicht wesentlich behindert“* (Beschreibung Abschnitt 22), und eines Arbeitszustands andererseits, *„um zu verhindern, dass die Satellitenkamera weiter im Nebkanal verschoben wird“* (Beschreibung Abschnitt 19) und hierdurch das Umlenken *„der Satellitenkamera vom Nebkanal in einen Abzweigkanal“* (Beschreibung Abschnitt 22) zu bewirken. Der Führungsstab der angegriffenen Ausführungsform ist mit der eigentlichen Kamera fest verbunden und dreht/schwenkt mit dieser um deren Achse, um von einem funktionslosen Ruhezustand in einen Arbeitszustand und umgekehrt zu gelangen.

bb. Der Führungsstab klappt aus dem Ruhezustand über den Außenumriss der Satellitenkamera hinaus in den Arbeitszustand. Die Argumentation der Beklagten, der Führungsstab befände sich immer außerhalb des Gehäuses, also außerhalb des Außenumrisses, so dass ein Herausklappen über diesen Umriss hinaus nicht möglich sei, greift nicht durch.

(1) Richtig ist zwar, dass der Führungsstab als Leitvorrichtung bei der angegriffenen Ausführungsform starr mit der „eigentlichen Kameraeinheit“ (Schwenkkopfkamera) verbunden ist, und relativ zu dieser gesehen der Führungsstab stets außerhalb deren Außenumriss liegt. Diese Betrachtungsweise verbietet sich jedoch, weil der Bezugspunkt der hier maßgeblichen Beurteilung die Satellitenkamera im Ganzen und nicht etwa die „eigentliche Kameraeinheit“ (Schwenkkopfkamera) ist. Der Begriff der Satellitenkamera wird vom Klagepatent nicht isoliert auf eine Kameraeinheit im engeren Sinne, d.h. auf die zentralen optischen Elemente, begrenzt. Vielmehr umfasst die Satellitenkamera nach dem Verständnis des Durchschnittsfachmanns neben den zentralen optischen Elementen sämtliche technischen Elemente, die durch das gemeinsame Gehäuse verbunden werden und vor dem Verbindungsstrang angeordnet sind. Ausgehend vom beschriebenen Stand der Technik (Abschnitt 7) wird nämlich der Begriff der Satellitenkamera im Klagepatent für die Kamerasonde in toto benutzt. Damit ist für die Frage des Außenumrisses, wie dies auch in Abschnitt 15 deutlich wird, auf das Kameragehäuse der Satellitenkamera und nicht etwa auf das als unselbständiger Teil der Satellitenkamera anzusehende Gehäuse des Schwenkkopfes abzustellen, in welchem lediglich die zentralen optischen Elemente angeordnet sind.

(2) Betrachtet der Durchschnittsfachmann nun den durch das Gehäuse der Kamerasonde vorgegebenen Außenumriss, so lassen sich folgende Feststellungen treffen:

Im Ruhezustand befindet sich der Führungsstab der angegriffenen Ausführungsform stets außerhalb der vorderen Begrenzung des Außenumrisses der Satellitenkamera. Hinsichtlich der seitlichen Begrenzung des Außenumrisses (vergleichbar der Mantelfläche eines Zylinders) liegt der Führungsstab innerhalb dieser Begrenzung. Im Arbeitszustand tritt der Führungsstab aus der mantelförmigen seitlichen Begrenzung des Außenumrisses hervor. Insoweit klappt die Leitvorrichtung der angegriffenen Ausführungsform über den Außenumriss der Satellitenkamera hinaus.

- (3) Dieser Auslegung des Patentanspruchs steht nicht entgegen, dass die überwiegende Zahl der Ausführungsbeispiele „Verfahrbarkeit/Klappbarkeit über den Außenriss“ so darstellen, dass die Leitvorrichtung im Ruhezustand komplett in das Gehäuse der Satellitenkamera aufgenommen wird. Die in der Beschreibung und den Zeichnungen dargestellten Ausführungsformen der Erfindung sind zwar als Teil der Beschreibung zur Auslegung des Inhalts der Patentansprüche heranzuziehen (§ 14 Satz 2 PatG). Ausführungsbeispiele erlauben jedoch regelmäßig keine einschränkende Auslegung eines die Erfindung allgemein kennzeichnenden Patentanspruchs (BGH X ZR 255/01 vom 7.9.2004, GRUR 2004, 1023ff - Vereinzeltungseinrichtung). Der Anspruch 1 des Klagepatents ist insofern allgemein gehalten. Für den Durchschnittsfachmann wird im Wortlaut des Patentanspruchs die Klappbarkeit/Verfahrbarkeit „über den Außenriss hinaus“ als notwendiger Schritt für die Abgrenzung von Ruhe- und Arbeitsposition der Leitvorrichtung offenbart. Aus diesem Wortsinn lässt sich eine Einengung des Patentanspruchs nicht rechtfertigen.
- (4) Eine einengende Auslegung im Sinne einer vollständigen Aufnahme der Leitvorrichtung ins Gehäuse der Satellitenkamera im Ruhezustand ist überdies nicht gerechtfertigt, weil die Patentbeschreibung in den Abschnitten 77 bis 79 und der entsprechenden Ausführungszeichnung in Figur 14 ein Ausführungsbeispiel als patentgemäß nennt, bei dem die Leitvorrichtung als ständig nach vorn stehender Drehstab ausgebildet ist. Der funktionslose Ruhezustand wird durch eine Drehung des Stabes erreicht, in welcher die Ausbiegung (42) von der Seitenwand des Kanals weggedreht wird. Nach Abschnitt 79 ragt die Ausbiegung „dann nicht mehr über den Außenriss des Kameragehäuses“ der Satellitenkamera „hinaus“. Dieses Ausführungsbeispiel zeigt, dass es für die Verwirklichung des Merkmals 7. / 7.1 ausreichend ist, wenn der Führungsstab in der Arbeitsstellung aus der mantelförmigen seitlichen Begrenzung des Außenrisses hinausklappt. Ob der Führungsstab in der Ruheposition ständig aus der vorderen Begrenzung des Außenrisses herausragt ist hingegen unerheblich.
- (5) Das vorgenannte Ausführungsbeispiel ist entgegen der Auffassung der Beklagten auch hinreichend in den Patentanspruch einbezogen. Nach § 14 Satz 2 PatG sind die Beschreibungen und Zeichnungen zur Auslegung des Patentanspruchs heranzuziehen. Der Wortsinn des Patentanspruchs erfährt durch dieses Ausführungsbeispiel keine inhaltliche Ergänzung. Das Ausführungsbeispiel führt keine weiteren

Merkmale an, die nicht schon im Patentanspruch genannt wären, womit die Figur 14 nicht aus dem Gegenstand des Patents im Sinne der Entscheidung „Überströmventil“ (BGH X ZR 12/78 vom 29.11.1979 in GRUR 1980, 219ff) herausfällt.

- (6) Dass die angegriffene Ausführungsform sich nicht vom Startkanal wie das Ausführungsbeispiel in Figur 14 abdrückt, sondern mittels des Führungsstabs im Zielkanal selbst, ist für die wortsinngemäße Benutzung des Patentanspruchs 1 ohne Belang.
  - c. Auf eine Verletzung der Unteransprüche war nicht einzugehen, weil die Entscheidung, sogenannte „insbesondere“-Anträge in den Urteilstenor aufzunehmen oder nicht, nach Auffassung der Kammer auf die materielle Reichweite des Tenors keinen Einfluss hat. So ist anerkannt, dass auf eine angeblich fehlerhafte Beurteilung von "insbesondere"-Anträgen keine der Parteien eine Berufung stützen kann; eine Verneinung der Verletzung von "insbesondere" geltend gemachten Unteransprüchen rechtfertigt für sich genommen auch keine Teilklageabweisung (Meier-Beck, GRUR 1998, 276, 277). Die Kammer geht deshalb weiterhin (vgl. Kammer, Beschl. v. 25.7.2003 - 7 O 319/00, juris) davon aus, dass es in ihrem Ermessen liegt, ob sie geltend gemachte Merkmale von Unteransprüchen zur Konkretisierung des Verletzungsgegenstandes mit "insbesondere" in die Urteilsformel aufnimmt oder nicht. Eine solche Aufnahme war hier nicht veranlasst, weil hier die Formulierung nach den Unteransprüchen nichts wesentliches zu einer exakteren Bestimmung des Umfangs des Verbotstenors beitragen würde.
3. Die festgestellte Patentverletzung rechtfertigt die gestellten Anträge im erkannten Umfang.
    - a. Der Unterlassungsanspruch ergibt sich aus § 139 Abs. 1 PatG.
    - b. Da die Beklagte zur Unterlassung verurteilt ist, waren ihr gemäß § 890 ZPO die gesetzlichen Folgen einer Zuwiderhandlung gegen die Unterlassungsverpflichtung anzudrohen.
    - c. Es war festzustellen, dass die Beklagte den durch die Verletzung des Klagepatents verursachten Schaden der Klägerin seit dem 10.04.2005 zu ersetzen hat.

Die Klage auf Feststellung ist zulässig. Die besonderen Zulässigkeitsvoraussetzungen für eine Feststellungsklage nach § 256 ZPO liegen vor. Die Klägerin kennt den Umfang der Benutzungs- und Verletzungshandlungen nicht. Ohne diese Kenntnis kann sie einen Antrag auf Zahlung von Entschädigung und Schadensersatz nicht beziffern. Da aber die Beklagte Schadensersatzansprüche der Klägerin in Abrede stellt, hat die Klägerin ein rechtliches Interesse daran, dass das Bestehen eines Schadensersatzanspruchs alsbald festgestellt wird.

Der Anspruch auf Schadensersatz ergibt sich aus § 139 Abs. 2 Satz 1 PatG. Die Beklagte hat schuldhaft, nämlich zumindest fahrlässig gehandelt. Ausweislich des mit Schriftsatz vom 18.03.2005 geführten Einspruchs gegen das Klagepatent hatte die Beklagte die notwendige Kenntnis von der Erteilung des Klagepatents. Ob die Beklagte einem Rechtsirrtum bezüglich der Rechtsbeständigkeit des Klagepatents erlag, kann dahinstehen. Denn dieser kann die Patentverletzung vorliegend nicht entschuldigen. Ein entlastender Rechtsirrtum liegt nach ständiger Rechtsprechung nur dann vor, wenn bei Anwendung der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt mit einer anderen Beurteilung der Rechtslage durch die Gerichte nicht zu rechnen war (vgl. ROGGE/GRABINSKI in Benkard, Patentgesetz, 10. Auflage, 2006, § 139 Rn 48 m.w.N.). Die Beklagte hat hierzu nicht vorgetragen.

- d. Es war weiterhin festzustellen, dass die Beklagte verpflichtet ist, für den Zeitraum vom 18.08.2002 bis zum 09.04.2005 eine angemessene Entschädigung zu zahlen. Ein Anspruch bereits vom 18.07.2002 an, konnte nicht festgestellt werden. Insoweit war die Klage abzuweisen.

Die Klage ist nach § 33 Abs. 1 PatG im erkannten Umfang begründet. Die Offenlegung datiert auf den 18.07.2002. Von der zeitlich entsprechenden Veröffentlichung des Hinweises nach § 32 Abs. 5 PatG ist auszugehen. Die Beklagte, welcher das Wissen oder Wissenmüssen ihres Geschäftsführers zuzurechnen ist (§ 31 BGB analog), hätte spätestens einen Monat nach der Offenlegung wissen müssen, dass das Klagepatent angemeldet wurde, und es sich bei der Verwendung der angegriffenen Ausführungsform um eine Benutzung des angemeldeten Klagepatents handelt, weil deren Geschäftsführer verpflichtet war, sich über die Schutzrechtslage auf dem technischen Gebiet, das sie mit ihren Produkten bearbeitet, fortlaufend zu unterrichten. Umstände, welche ein Wissenmüssen vor dem 18.08.2002 zu begründen

vermögen, sind von der Klägerin nicht vorgetragen. Tatsachen, die ein Wissenmüssen zum 18.08.2002 ausschließen würden, hat die Beklagte hingegen nicht vorgebracht.

- e. Die Beklagte ist der Klägerin zur Auskunft und Rechnungslegung im erkannten Umfang verpflichtet. Dies folgt für den Schadensersatzanspruch wie auch den Entschädigungsanspruch aus einer zu Gewohnheitsrecht erstarkten Anwendung von § 242 BGB. Die Klägerin kann ihre Ansprüche nicht ohne Kenntnis der Umstände, über die sie Auskunft fordert, berechnen. Dies gilt allerdings nicht für die geforderte Angabe der nach den einzelnen Kostenfaktoren aufgeschlüsselten Gestehungskosten und des erzielten Gewinns, soweit sie den Zeitraum vor dem 10.04.2005 betrifft. Der für diesen Zeitraum antragsgemäß festgestellte Entschädigungsanspruch besteht nicht in der Herausgabe eines Verletzergewinns, und kann damit unabhängig davon berechnet werden, wie sich die konkrete Kosten- und Gewinnrechnung der Beklagten darstellt (vgl. SCHÄFERS in Benkard, Patentgesetz, 10. Auflage, 2006, § 33 Rn 12, Rn 13 m.w.N.). Insoweit war die Klage abzuweisen. Soweit die Kenntnis der Umstände erforderlich ist, sind diese der Klägerin als Betriebsinterna der Beklagten naturgemäß nicht bekannt. Die Beklagte kann hierüber aber anhand ihrer Buchhaltung in zumutbarer Weise Auskunft geben.
  - f. Der Anspruch der Klägerin auf Herausgabe und Vernichtung der patentverletzenden Gegenstände beruht auf § 140 a PatG. Dass eine Vernichtung unverhältnismäßig wäre, macht die Beklagte nicht geltend und ist auch sonst nicht ersichtlich.
4. Die dargestellte Patentverletzung des Klagepatents stellt aufgrund der Identität des Patentanspruchs 1 mit dem Schutzanspruch 1 des Klagegebrauchsmusters gleichzeitig eine Gebrauchsmusterverletzung dar, § 11 Abs. 1 Satz 2 GebrMG. Vom Rechtsbestand des Klagegebrauchsmusters (§ 13 Abs. 1 GebrMG) konnte die Kammer ohne weitere Prüfung ausgehen, weil die Beklagte entsprechende Einwendungen nicht erhoben hat. Mit Ausnahme der Feststellung der Verpflichtung zur angemessenen Entschädigung wie auch der dazu korrespondierenden Auskunftsverpflichtung vermag die Gebrauchsmusterverletzung den Klageantrag im erkannten Umfang nach §§ 24 Abs. 1, Abs. 2 Satz 1, 24 a, 24 b Abs. 1 GebrMG zu begründen.

II.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 92 Abs. 2 Nr. 1 ZPO. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit beruht auf § 709 Satz 1 und Satz 2 ZPO.

Voß  
Vors. Richter am  
Landgericht

Beißert  
Richterin am Landgericht

Schmidt  
Richter

## **Beschluss**

Der Streitwert wird auf € 250.000,00 festgesetzt.

Vofß  
Vors. Richter am  
Landgericht

Beißert  
Richterin am Landgericht

Schmidt  
Richter